jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/15 14Os137/90 (14Os138/90)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1991

Norm

StVG §6 Abs1

Rechtssatz

§ 6 Abs 1 StVG stellt unmißverständliche nicht auf die Strafzeit im Sinne des§ 1 Z 5 StVG, sondern auf das konkrete Ausmaß der einzelnen zu vollziehenden Freiheitsstrafe ab. Eine Zusammenrechnung mehrerer unmittelbar nacheinander zu vollziehender Freiheitsstrafen bei Prüfung der Voraussetzungen für einen Strafaufschub nach § 6 Abs 1 StVG ist demnach unstatthaft.

Entscheidungstexte

- 14 Os 137/90
  Entscheidungstext OGH 15.01.1991 14 Os 137/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0087427

Dokumentnummer

JJR_19910115_OGH0002_0140OS00137_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at